Lotsen-Amt
Dzg.-Neufahrwasser
Eing. 24. März 192
B.-Nr.

47

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 | Ausgegeben Danzig, den 22. März | 1924

Inhalt. Verordnung zur Aenderung der Hinterlegungsordnung (S 47). — Verordnung zur Ergänzung der am 4. März 1923 erlassenen Verordnung zur Aenderung der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwälte (S. 47). — Verordnung zur Rechnungslegung der staatlichen Kassen für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 (S. 48).

35

Verordnung
zur Änderung der Hinterlegungsordnung. Vom 13. 3. 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Preuß. Gesetzsaml. S. 225) mit den Abänderungen der Verordnung betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung vom 19. August 1920 (Staatsanzeiger S. 241) wird dahin geändert, daß jeweils an die Stelle des Wortes „Mark" das Wort „Gulden" tritt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Frank.

36

Verordnung
zur Ergänzung der am 4. März 1923 erlassenen Verordnung zur Änderung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 15. 3. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) und des Art. VI des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 22. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1091) wird nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung zur Änderung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte vom 4. März 1924 (Gesetzbl. S. 41) wird dahin ergänzt, daß in Artikel III Abs. 2
in Zeile 1 vor dem Wort „Gebühren" eingefügt wird: „gerichtlichen" und
in Zeile 2 vor dem Wort „Auslagen" gesetzt wird: „Rechtsanwaltsgebühren und".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1924 in Kraft.

Danzig, den 15. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 3. 1924).

Verordnung

betreffend Rechnungslegung der staatlichen Kassen für die Rechnungsjahre 1922 und 1923.

Vom 14. 3. 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird zwecks Erzielung einer Vereinfachung der Rechnungslegung, die infolge der während der Rechnungsjahre 1922 und 1923 bestandenen Geldentwertung geboten ist, folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Für das Rechnungsjahr 1922 erfolgt die Rechnungslegung nach Soll, Ist und Rest, aber in vereinfachter Form, die von der Finanzabteilung des Senats nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamts zu bestimmen ist.

Die Überschreitungen werden für jeden Haushalt summarisch nachgewiesen, von einer Begründung kann zwecks Geschäftsvereinfachung abgesehen werden.

Außerplanmäßige Ausgaben sind wie bisher nachzuweisen und zu begründen.

Artikel 2.

Für das Rechnungsjahr 1923 beschränkt sich die Rechnungslegung hinsichtlich der Reichsmark auf die tatsächlichen Isteinnahmen und -ausgaben, bezüglich der Guldenbuchführung auf die Ist- und Restbeträge.

Von einem Nachweise der Haushaltsüberschreitungen wird abgesehen.

Die außerplanmäßigen Ausgaben sind wie bisher nachzuweisen und zu begründen.

Danzig, den 14. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.